



# BETRIEB & UMWELT

**BETRIEBLICHE ABFÄLLE -  
DER PFLICHTABFUHRBEREICH  
IN DEN BUNDESLÄNDERN**

**3. Auflage**

Christoph Pinter

Dezember 2017



# Inhalt

1.	Allgemeines	4
2.	Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bgl. AWG) 1993	5
3.	Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO) 2004	5
4.	NÖ Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ AWG) 1992	6
5.	OÖ Abfallwirtschaftsgesetz (OÖ AWG) 2009	6
6.	Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz (S.AWG) 1998	6
7.	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG) 2004	7
8.	Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz	7
9.	Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG)	8
10.	Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)	8
<b>Anhang I</b>		
Die wesentlichsten abfallrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer		9
<b>Anhang II</b>		<b>11</b>
Ansprechpartner Wirtschaftskammern und Landesregierungen		11

# 1. ALLGEMEINES

Der Bund hat mit dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 auch die Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle übernommen. Länderspezifische Regelungen über den betrieblichen Pflichtabfuhrbereich sind daher ausschließlich für den nicht gefährlichen Abfall möglich.

Durch die Regelung der Abfuhr von Abfällen in den abfallrechtlichen Regelungen der Bundesländer und der Einbeziehung auch (zumindest teilweise) der betrieblichen Abfälle ergibt sich die große Bedeutung dieser Regelungen. Fällt ein betrieblicher Abfall in den Pflichtabfuhrbereich, so ist dieser von der kommunalen Entsorgung nach den demnach gültigen Tarifen zu entsorgen. Außerhalb dieses Bereichs hat der Betrieb jedoch die Möglichkeit zwischen Entsorgern zu wählen und das für ihn günstigste Angebot anzunehmen.

Weiters zu beachten ist, dass nach europarechtlichen Vorgaben auf Grund der Wettbewerbsfreiheit nur der zur Beseitigung, jedoch nicht der zur Verwertung angefallene Abfall dem Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden unterstellt werden kann.

Auf Grund der teilweise sehr umfassenden Einbeziehung betrieblichen Abfalls in den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden sind gehäuft Feststellungsverfahren zur Verwertung zu erwarten.

## **2. BURGENLÄNDISCHES ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (BGLD. AWG) 1993**

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden fallen nach dem Bgl. AWG Betriebe, deren Abfallaufkommen von gleicher Art und Menge wie jenes der Haushalte ist.

Betriebe können eine Ausnahme zu diesem Pflichtabfuhrbereich beantragen, wenn der Antragsteller über eigene, behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen verfügt. Diese Abfallbehandlungsanlagen müssen auch zur Behandlung des Haushalts- und Sperrmülls geeignet sind und der Betrieb hat nachzuweisen, dass der Haushalts- und Sperrmüll entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Bgl. AWG sowie entsprechend den Grundsätzen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes entsorgt wird.

Für die Zeit dieser Ausnahmegenehmigung hat der Betrieb den Abfall rechtzeitig selbst zur Abfallsammelstelle oder zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abzuführen oder selbst zu behandeln.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften beträgt zwischen € 36,-- und € 3.600,--.

## **3. KÄRTNER ABFALLWIRTSCHAFTSORDNUNG (K-AWO) 2004**

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden fallen laut der K-AWO die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, soweit sie in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind, durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

Die K-AWO bezieht dabei neben den gängigen Kriterien „Art und Umfang“ weitere Kriterien in der Abgrenzungsfrage Hausmüll - Betriebsmüll ein. Diese Kriterien sind teils objektiv, wie das Mengenkriterium von durchschnittlich 240 Liter pro Woche, teils jedoch subjektiv, wie die Möglichkeit der Erfassung durch ortsübliche Hausmüllsammelsysteme.

Der betriebliche Abfall ist durch den Betrieb zur geeigneten Entsorgung zu verbringen, oder durch einen befugten Dritten zu entsorgen. Kommt der Betrieb diesen Verpflichtungen nicht nach kann die Gemeinde mittels Bescheid die Einbeziehung in den Gemeindeabfuhrbereich aussprechen. Eigenkompostierung biogener Abfälle, deren Menge oder Zusammensetzung vergleichbar ist mit biogenen Abfällen von nicht mehr als zehn Haushalten ist im unmittelbaren Bereich der Betriebsstätte möglich.

Wer Haushaltsabfälle oder haushaltsähnliche Abfälle im Pflichtbereich nicht durch die Gemeinde entsorgen lässt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 4.000,-- zu bestrafen. Wer seinen betrieblichen Müll (Eigenentsorgung) nicht ordnungsgemäß entsorgt ist mit bis zu € 15.000,-- zu bestrafen.

## **4. NÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (NÖ AWG) 1992**

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinden fallen nach dem NÖ AWG Betriebe, deren Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist. Im NÖ AWG wird daher eine Abgrenzung nach der Art des Abfalls und auch nach der Menge vorgenommen.

Betriebliche Abfälle, die nicht dem Pflichtabfuhrbereich und damit der Entsorgung der Gemeinden unterliegen, sind vom Betriebsinhaber zu erfassen und zu behandeln. Aufzeichnungen darüber sind zu führen.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften beträgt bis zu € 2.200,-- bzw. bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere im Wiederholungsfall, bis zu € 21.800,--.

## **5. OÖ ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (OÖ AWG) 2009**

Gemäß dem OÖ AWG können auch gewerbliche Abfälle, die auf Grund der Zusammensetzung oder Beschaffenheit mit Hausabfällen vergleichbar sind (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle), in den Abholbereich der Gemeinden (Pflichtabfuhrbereich) aufgenommen werden. Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle kann durch die Gemeinde durch Abholung erfolgen, wenn die Gemeinde dies in der Abfallordnung festgelegt hat. Dazu muss die Sammlung dieser Abfälle im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Organisation geboten sein.

Im Abholbereich sind haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten bereitzustellen. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht in den Abholbereich fallen, sind entsprechend zu entsorgen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 7.500,-- belegt.

## **6. SALZBURGER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (S.AWG) 1998**

Nach dem S.AWG sind hausabfallähnliche Abfälle von Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten von der Gemeinde zu entsorgen. Für diese Abfälle haben sich die Liegenschaftseigentümer den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Einrichtungen (zB Sammelbehälter) zu bedienen.

Auf Antrag können sich Liegenschaftseigentümer von dieser Erfassung durch die Gemeinde für bestimmte Abfälle auf bis zu drei Jahre befreien, wenn sie selbst über eine Abfallbehandlungsanlage (der selben Abfallart) verfügen, die für die Behandlung der sonst durch die Gemeinde zu erfassenden Abfälle bewilligt ist, und die Prinzipien des S.AWG, also insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung oder Behandlung der Abfälle, eingehalten werden.

Darüber hinaus können sich Betreiber von Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten auf bis zu drei Jahre von der Erfassung durch die Gemeinde für bestimmte Abfälle befreien, wenn die Prinzipien des S.AWG, also insbesondere die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung oder Behandlung der Abfälle, eingehalten werden.

Für Liegenschaftseigentümer, die sich von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde befreit haben, beträgt die Höhe der zu entrichtenden Gebühren mindestens 20 % und höchstens 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr.

Ergibt sich bei der Überwachung oder wird sonst bekannt, dass Abfälle entgegen den Bestimmungen des S.AWG erfasst werden, hat die zuständige Behörde der zuwiderhandelnden Person die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen. Bei Gefahr in Verzug können diese Maßnahmen auch ohne Ermittlungsverfahren angeordnet werden bzw. gegen Ersatz der Kosten veranlasst werden.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften beträgt für diese Bereiche bis zu € 5.000,--.

## **7. STEIERMÄRKISCHES ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (STAWG) 2004**

In den Pflichtabfuhrbereich fallen Betriebe deren Abfall aufgrund Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich ist.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung können Betriebe aus diesem Pflichtabfuhrbereich ausgenommen werden, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erstellen haben. Dazu haben die Betriebe, unter Vorlegung eines AWK, einen begründeten Antrag an die Gemeinde zu stellen. Diese Begründung hat eine Darstellung zu enthalten, dass die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik von der Gemeinde oder die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung vom Abfallwirtschaftsverband nicht erfüllt werden.

Das marktwirtschaftliche Argument Preis spielt bei dieser Begründung jedoch keine Rolle und ist daher kein taugliches Mittel für eine zu gewährende Ausnahme aus dem Pflichtabfuhrbereich.

Der Strafraum für die Nichtzufuhr von Abfällen die dem Pflichtbereich unterliegen an die Gemeinde oder an die von dieser beauftragten Unternehmen beträgt bis zu € 30.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen).

## **8. TIROLER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ**

Abfälle (Siedlungsabfälle) unterliegen dem Pflichtabfuhrbereich und müssen über die Gemeinde bzw. die Abfallverbände entsorgt werden. Das sind auch jene (z.B. in Betrieben) anfallenden Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung haushaltsähnlich sind.

Ausgenommen davon sind sonstige Abfälle wie insbesondere betriebliche Abfälle (betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen). Diese sind vom Betriebsinhaber ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Strafraum für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung beträgt bis zu EUR 3.600,-.

## **9. VORARLBERGER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (V-AWG)**

Gewerbliche Abfälle können nach dem V-AWG in den Pflichtbereich (Systemabfuhr) einbezogen werden. Die Gemeindevertretung kann nach Anhörung des Gemeindeverbandes für Abfallwirtschaft und Umweltschutz und der Wirtschaftskammer Vorarlberg durch Verordnung festlegen, dass auch die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen der Systemabfuhr unterliegen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Küchen- und Kantinenabfälle sowie Altspisefette und -öle sowie Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen, mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

Werden demnach Betriebe, die bisher ihre nicht gefährlichen Siedlungsabfälle nicht über die Gemeinde abgeführt haben erfasst, so sind sie mindestens acht Wochen vor dem Beginn der ersten Sammlung oder der Gebührenvorschreibung zu informieren. Diese Betriebe sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen schriftlich und begründet bei der Gemeinde vorzubringen, dass sie nicht erfasst sind. Teilt die Gemeinde diese Auffassung nicht, so hat sie binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft einen Feststellungsbescheid zu beantragen. Ebenso kann der Betrieb eine Feststellung beantragen.

Der Strafrahmen für die Nichteinhaltung des Pflichtbereichs beträgt bis zu € 7.000,--.

## **10. WIENER ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (WR. AWG)**

In den Pflichtabfuhrbereich der Gemeinde fallen nach dem Wr. AWG auch Betriebe.

Betriebe können Ausnahmen zur Müllabfuhr beantragen, wenn die Liegenschaft ausschließlich gewerblich genutzt wird und der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Entsorgung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist. Entfallen die Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung hat dies der Betriebsinhaber binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

Betriebliche Abfälle, die nicht dem Pflichtabfuhrbereich und damit der Entsorgung der Gemeinde unterliegen, sind vom Betriebsinhaber zu erfassen und zu behandeln.

Der Strafrahmen für die Nichteinhaltung des Pflichtabfuhrbereichs bzw. anderer Entsorgungspflichten beträgt bis € 3.500,-- bzw. bis € 35.000,--.



# ANHANG I

## DIE WESENTLICHSTEN ABFALLRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN DER BUNDESLÄNDER

### Burgenland

- Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgl'd Abfallwirtschaftsgesetz 1993) idF LGBl Nr 38/2015
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 1997 zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997 idF LGBl Nr 19/2005

### Kärnten

- Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO) idF LGBl Nr 85/2013
- Verordnung der Landesregierung vom 15. Februar 1999 über den Entsorgungsbereich und den Standort der thermischen Abfallbehandlungsanlage idF LGBl Nr 11/1999
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 24. Februar 2004 über den Entsorgungsbereich und die Standorte der Behandlungsanlagen (Kärntner Entsorgungsbereich- und Standortverordnung 2004) idF LGBl Nr 94/2008
- Verordnung der Landesregierung vom 26. Mai 1998, mit der die Abfallwirtschaftsverbände gebildet werden (Abfallwirtschaftsverbände) idF LGBl Nr 32/2005
- Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Aufbringung von behandeltem Klärschlamm, Bioabfall und Grünabfall auf landwirtschaftlich genutzte Böden (Kärntner Klärschlamm- und Kompostverordnung - K-KKV) idF LGBl Nr 5/2004

### Niederösterreich

- NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) idF LGBl Nr 8240-6
- NÖ Gemeindeverbändeverordnung idF LGBl Nr 115/2015

### Oberösterreich

- Landesgesetz über die Abfallwirtschaft im Land Oberösterreich (Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 - Oö AWG 2009) idF LGBl Nr 90/2013
- Verordnung der Oö Landesregierung, mit der ein Abfallwirtschaftsplan für das ganze Landesgebiet erlassen wird (Oö Abfallwirtschaftsplan 1999) idF LGBl Nr 104/1999
- Verordnung der Oö Landesregierung betreffend die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Bezirksabfallverbände (Bezirksabfallverbände-Funktionsgebührenverordnung 1998) idF LGBl Nr 128/2001

### Salzburg

- Gesetz vom 10. Dezember 1998 über die Vermeidung, Erfassung und Behandlung von Abfällen (Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 - SAWG) idF LGBl Nr 45/2013
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Oktober 2008 über die Erfassung von Hausabfällen (Hausabfallverordnung 2008) idF LGBl Nr 85/2008
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Mai 2010 über die getrennte Erfassung biogener Abfälle (Bioabfallverordnung 2010) idF LGBl Nr 40/2010

### Steiermark

- Gesetz vom 6. Juli 2004 über eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark (Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 - StAWG 2004) idF LGBl Nr 87/2014

### Tirol

- Gesetz vom 21. November 2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz) idF LGBl Nr 130/2013
- Gesetz vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz) idF LGBl Nr 36/1991
- Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 1992, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird (Abfallwirtschaftskonzept) idF LGBl Nr 17/2016

#### **Vorarlberg**

- Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes Abfallwirtschaftsgesetz - V-AWG) idF LGBl Nr 44/2013
- Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Tarifen für die Beseitigung von andienungspflichtigen Abfällen (Abfalltarifverordnung) idF LGBl Nr 13/2008
- Verordnung der Landesregierung über die Abfuhr von Abfällen (Abfallabfuhrverordnung) idF LGBl Nr 28/2006
  
- Verordnung der Landesregierung über die Ausbringung von Klärschlamm (Klärschlammverordnung) idF LGBl Nr 27/2002
- Verordnung der Landesregierung über die Sicherung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen idF LGBl Nr 46/1988

#### **Wien**

- Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz - Wr. AWG) idF LGBl Nr 45/2013

# ANHANG II

## ANSPRECHPARTNER WIRTSCHAFTSKAMMERN UND LANDESREGIERUNGEN

### 1 Wirtschaftskammer

- 1.1 Wirtschaftskammer Burgenland, Robert-Graf-Platz 1, 7001 Eisenstadt, T 05/90907
- 1.2 Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt, T 0463/5868-0
- 1.3 Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten, T 02742/851-0
- 1.4 Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4010 Linz, T 0732/7800-0
- 1.5 Wirtschaftskammer Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, T 0662/8888-0
- 1.6 Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111-113, 8021 Graz, T 0316/601-0
- 1.7 Wirtschaftskammer Tirol, Meinhardstraße 12-14, 6020 Innsbruck, T 0512/5310-0
- 1.8 Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, T 05522/305-0
- 1.9 Wirtschaftskammer Wien, Stubenring 8-10, 1010 Wien, T 01/51450-0

### 2 Landesregierung

- 2.1 Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, T 02682/900, F 02682/61884
- 2.2 Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1, T 05/0536-0
- 2.3 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T 02742/9005-0
- 2.4 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, 4020 Linz, Klostersgasse, T 0732/7720, F 0732/7720-11668
- 2.5 Amt der Salzburger Landesregierung, 5020 Salzburg, Mozartplatz 1, T 0662/8042, F 0662/8042/2160
- 2.6 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Hofgasse 15, T 0316/877, F 0316/877-2294
- 2.7 Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck, Eduard Wallnöfer Platz 3, T 0512/508, F 0512/508-2245
- 2.8 Amt der Vorarlberger Landesregierung, 6900 Bregenz, Römerstraße 32, T 05574/511-0, F DW 920095
- 2.9 Amt der Wiener Landesregierung, 1010 Wien, Rathaus, T 01/4000-0

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851,  
Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,  
Tirol Tel. Nr.: 05 90 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045  
**Hinweis:** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster  
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen  
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!